

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.02.1990

Geschäftszahl

89/13/0014

Rechtssatz

Zeiträume, in denen der Dienstnehmer als selbständiger Einzelunternehmer tätig war, begründen keinen Abfertigungsanspruch und haben daher bei der Ermittlung seiner Abfertigung als Dienstnehmer außer Betracht zu bleiben.

Beachte

Besprechung in:

AnwBl 9/1990, S 507;

ÖStZB 1990/359;